

Artikelsatzung zur Einführung des Euro – Euroeinführungssatzung (EES) – zum 01.01.2002

Gliederung – Übersicht

Artikel 1 – Abwassersatzung	Seite	2
Artikel 2 – Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung	Seite	2
Artikel 3 – Richtlinien für die Bezuschussung von kulturellen und gemeinnützigen Vereinen der Stadt Runkel sowie Förderung der Jugendpflege	Seite	3
Artikel 4 – Entschädigungssatzung	Seite	3
Artikel 5 – Fäkalienausfuhrsatzung	Seite	5
Artikel 6 – Gebührensatzung zur Fäkalienausfuhrsatzung	Seite	5
Artikel 7 – Gebührenordnung zur Friedhofsordnung	Seite	6
Artikel 8 – Satzung über die Benutzung der Stadthalle und der Dorfgemeinschaftshäuser	Seite	8
Artikel 9 – Gebührenordnung über die Benutzung der Gemeinschaftshäuser	Seite	8
Artikel 10 – Gebührenordnung für die Benutzung des Wilhelm-Egenolf-Bades	Seite	9
Artikel 11 – Hauptsatzung	Seite	10
Artikel 12 – Hundesteuersatzung	Seite	11
Artikel 13 – Gebührensatzung über die Satzung der Benutzung der Kindergärten	Seite	11
Artikel 14 – Richtlinien der Stadt Runkel für die Gewährung von Zuschüssen zum Bau von Anlagen zur Regenwassernutzung	Seite	12
Artikel 15 – Satzung über die Reinhaltung und über das Verbot missbräuchlicher Benutzung öffentlicher Einrichtungen in der Stadt Runkel	Seite	12
Artikel 16 – Beihilferichtlinien für die kommunale Sportförderung der Stadt Runkel/Lahn	Seite	13
Artikel 17 – Satzung über die Straßenreinigung	Seite	13
Artikel 18 – Stellplatz- und Ablösesatzung	Seite	13
Artikel 19 – Polizeiverordnung zur Trinkwasserverordnung	Seite	13
Artikel 20 – Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Runkel	Seite	14
Artikel 21 – Verwaltungskostensatzung	Seite	14
Artikel 22 – Allgemeine Wasserversorgungssatzung	Seite	18
Artikel 23 – Wasserbeitrags- und -gebührensatzung	Seite	18
Artikel 24 – Inkrafttreten	Seite	19

Artikelsatzung zur Einführung des Euro – Euroeinführungssatzung (EES) – zum 01.01.2002

Präambel

Artikel 1

Änderung der Abwassersatzung in der Fassung vom 04.11.1981

§ 17 erhält folgenden Wortlaut:

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Abs. 2

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 3,00 Euro bis 5.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

Artikel 2

Änderung der Abwasserbeitrags- und –gebührensatzung in der Fassung vom 04.11.1981, zuletzt geändert am 19.12.1997

§ 2 erhält folgenden Wortlaut:

§ 2 Abwasserbeitrag

Abs. 3

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeiträge	Euro je m ² Grundstücksfläche	Euro je m ² Geschossfläche
für die öffentlichen Abwassersammelleitungen	2,30	0,51
für die öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen und die dazugehörigen Sammler und Bauwerke in den Stadtteilen Wirbelau, Runkel, Steeden, Hofen, Eschenau, Ennerich, Schadeck, Dehrn und Arfurt	0,77	1,02

§ 8 erhält folgenden Wortlaut:

§ 8 Benutzungsgebühren

Abs. 8

Die Gebühr je so errechneten Kubikmeter Abwassers beträgt

- | | |
|--|-----------|
| a) bei Abnahme des Abwassers ohne Fäkalien | 2,76 Euro |
| b) bei Abnahme des Abwassers mit Fäkalien | 3,07 Euro |

§ 13 erhält folgenden Wortlaut:

§ 13 Kleineinleiterabgaben

Abs. 3

Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Bewohner

ab 1. Januar 1981	3,07 Euro
ab 1. Januar 1982	4,60 Euro
ab 1. Januar 1983	6,14 Euro
ab 1. Januar 1984	7,67 Euro
ab 1. Januar 1985	9,20 Euro
ab 1. Januar 1986	10,23 Euro

im Jahr.

Artikel 3

Änderung der Richtlinien für die Bezuschussung von kulturellen und gemeinnützigen Vereinen der Stadt Runkel sowie Förderung der Jugendpflege in der Fassung vom 17.09.1975

C) erhält folgenden Wortlaut:

C) Ehrung der Vereine

Entsprechend den Richtlinien für die kommunale Sportförderung wird den übrigen Vereinen bei Jubilaren ein Geldgeschenk in Höhe von 80,00 Euro gewährt.

D) erhält folgenden Wortlaut:

D) Förderung der Jugendpflege

2. Maßnahmen nach Ziffer 1 werden nur gefördert, wenn sie mindestens 3 Tage dauern und an ihnen mindestens 7 Kinder oder Jugendliche im Alter von 9 – 18 Jahren teilnehmen.
3. Die Zuwendung beträgt je Teilnahme und Tag 1,53 Euro. An- und Abreisetag werden als volle Tage angerechnet. Die Zuwendung wird höchstens für 2 Wochen gewährt.

Artikel 4

Änderung der Entschädigungssatzung in der Fassung vom 25.04.1990

§ 1 erhält folgenden Wortlaut:

§ 1 Ersatz des Verdienstaufalles

Abs. 1

Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Stadträte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 7,50 Euro pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, der Fraktion, des Ortsbeirates, des Magistrates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören.

§ 2 erhält folgenden Wortlaut:

§ 2 Ersatz der Fahrkosten

Abs. 2

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes verlangt werden. Für die Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02 Euro pro Person und Kilometer gezahlt.

§ 3 erhält folgenden Wortlaut:

§ 3 Aufwandsentschädigungen

Abs. 1

Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Ortsbeirates, des Magistrates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung:

- Stadtverordnete	10,00 Euro
- Mitglieder der Ortsbeiräte	7,50 Euro
- ehrenamtliche Stadträte	10,00 Euro
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Vertreter von Bevölkerungsgruppen	10,00 Euro
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	10,00 Euro
- sachkundige Einwohner als Mitglieder einer Kommission	10,00 Euro
- Mitglieder eines Wahlvorstandes und des Wahlausschusses bei Gemeindewahlen	20,00 Euro

Abs. 3

Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und damit verbundene höheren Aufwand durch eine zusätzliche monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- den Stadtverordnetenvorsteher	38,00 Euro
- Stellvertreter des Stadtverordnetenvorstehers	7,50 Euro
- Ausschussvorsitzende	15,00 Euro
- Fraktionsvorsitzende	25,00 Euro
- ehrenamtliche Stadträte	25,00 Euro
- den Ortsvorsteher	15,00 Euro

Die Pauschale wird vom Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der ehrenamtlich Tätige die besondere Funktion angetreten hat. Der Anspruch auf die Pauschale endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem er aus der Funktion scheidet.

Abs.5

Vertritt ein ehrenamtlicher Stadtrat den Bürgermeister, so erhält er für jeden angefangenen Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 25,00 Euro.

Abs. 6

Der Schriftführer erhält für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro.

§ 4 erhält folgenden Wortlaut:

§ 4 Fraktionssitzungen

Abs. 3

Zur Abgeltung der Geschäftsausgaben erhält jede Fraktion eine monatliche Pauschale von 2,50 Euro für jedes Mitglied.

Artikel 5

Änderung der Fäkalienausfuhrsatzung in der Fassung vom 04.12.1985

§ 9 erhält folgenden Wortlaut:

§ 9 Geldbuße und Zwangsmittel

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße gehandelt werden. Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten des Pflichtigen (Ersatzvornahme) oder durch Festsetzung von Zwangsgeld bis zur Höhe von 80,00 Euro durchgesetzt werden.

Geldbuße, Zwangsgeld und Kosten für die Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Artikel 6

Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalienausfuhrsatzung in der Fassung vom 04.12.1985, zuletzt geändert am 29.10.1993

§ 4 erhält folgenden Wortlaut:

§ 4 Höhe der Gebühren

Abs. 1

Die Stadt erhebt für die in § 1 bezeichneten Leistungen eine Pauschalgebühr von 10,00 Euro je angefangenen halben cbm Fäkalienausfuhrmasse, mindestens jedoch 30,00 Euro pro Grubenentleerung.

Abs. 2

Werden zur Entleerung der Abortgruben und Kleinkläranlagen mehr als 20 lfdm. Schlauchleitung benötigt, wird ein Zuschlag von 1,00 Euro für jeden angefangenen weiteren Meter Saugleitung erhoben.

Artikel 7

Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung in der Fassung vom 27.05.1998

§ 7 erhält folgenden Wortlaut:

§ 7 Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle

Abs. 1

Für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen	40,00 Euro
für jeden weiteren Tag	10,00 Euro
b) Für die Benutzung des Sezierraumes zu Leichenöffnungen je angefangener Tag	50,00 Euro

Abs. 2

Für das Einbringen oder Abholen von Leichen zu Zeiten, an denen der Friedhof geschlossen ist, wird eine zusätzliche Gebühr erhoben	18,00 Euro
Vorübergehende Einstellung eines Auswärtigen je angefangener Tag	25,00 Euro
Benutzung einer Leichenkühlanlage	30,00 Euro

§ 9 erhält folgenden Wortlaut:

§ 9 Bestattungsgebühren

Abs. 1

Für Bestattung werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab	
1. in einem Reihengrab	385,00 Euro
2. in einem Wahlgrab	
a) Erstbestattung	385,00 Euro
b) jede weitere Bestattung	435,00 Euro
b) Für die Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren in einem Reihengrab	50,00 Euro

Abs. 2

Für die Bestattung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

a) In einer Urnenreihengrabstätte	155,00 Euro
b) in einer Urnenwahlgrabstätte je Urne	155,00 Euro
c) in einer Grabstätte für Erdbestattung	155,00 Euro

Abs. 4

Wenn Leichenträger durch die Stadt Runkel gestellt werden müssen, wird eine Gebühr von 250,00 Euro je Bestattung erhoben.

§ 11 erhält folgenden Wortlaut:

§ 11 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

Abs. 1

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-------------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen
im Alter bis zu 5 Jahre | 50,00 Euro |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre | 155,00 Euro |

Abs. 2

Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden erhoben	65,00 Euro
--	------------

§ 12 erhält folgenden Wortlaut:

§ 12 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

Abs. 1

Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|-----------------------------------|-------------|
| a) Für eine Grabstelle | 770,00 Euro |
| b) Für jede weitere Grabstelle je | 510,00 Euro |

Abs. 2

Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben je Grabstelle	255,00 Euro
---	-------------

Abs. 3

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§§ 18 Abs. 1 und 2, 20 Abs. 2 FO) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) Bei Wahlgrabstätten je Grabstelle
und Jahr der Verlängerung | 25,00 Euro |
| b) Bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle
und Jahr der Verlängerung | 13,00 Euro |

§ 13 erhält folgenden Wortlaut:

§ 13 Gebühren für die Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§ 27 Abs. 2 FO) werden

- | | |
|---------------------|-------------|
| a) für Einzelgräber | 105,00 Euro |
| b) für Doppelgräber | 210,00 Euro |
- an Gebühren in Rechnung gestellt.

Artikel 8
Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadthalle und der Dorfgemeinschaftshäuser in der Fassung vom 29.10.1997

§ 7 erhält folgenden Wortlaut:

§ 7 Lärmbelästigung

Abs. 3

Gemäß § 13 der Polizeiordnung über die Bekämpfung des Lärms in der Fassung vom 8. Dezember 1970 können Verstöße gegen die vorstehenden Absätze 1 und 2 als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 520,00 Euro geahndet werden.

Artikel 9
Änderung der Gebührenordnung über die Gemeinschaftshäuser in der Fassung vom 29.10.1997, zuletzt geändert am 25.10.2000

§ 2 erhält folgenden Wortlaut:

§ 2 Benutzungsgebühren

Abs. 2

Für alle übrigen Veranstaltungen werden pro Tag Benutzungsgebühren wie folgt erhoben:

	<u>ortsansässiger</u> <u>Veranstalter</u>	<u>auswärtiger</u> <u>Veranstalter</u>
a) Stadthalle Runkel		
Halle/Foyer	155,00 Euro	310,00 Euro
1/3 Halle/Foyer	105,00 Euro	210,00 Euro
Clubraum/Foyer	45,00 Euro	90,00 Euro
Küche	25,00 Euro	50,00 Euro
b) Bürgerhaus Hofen		
Saal	51,00 Euro	102,00 Euro
Küche	25,00 Euro	50,00 Euro
c) Bürgerhaus Eschenau		
Saal + Küche	61,00 Euro	122,00 Euro
d) Bürgerhaus Wirbelau		
Saal	105,00 Euro	210,00 Euro
Küche	25,00 Euro	50,00 Euro
Jugendraum	45,00 Euro	90,00 Euro
e) Bürgerhaus Arfurt		
Saal + Thekenraum	105,00 Euro	210,00 Euro
Küche	25,00 Euro	50,00 Euro
Vorraum/Thekenraum	45,00 Euro	90,00 Euro

f) Bürgerhaus Ennerich		
Saal/Foyer	105,00 Euro	210,00 Euro
Kleiner Saal/ Foyer	45,00 Euro	90,00 Euro
Küche	25,00 Euro	50,00 Euro
Foyer	30,00 Euro	60,00 Euro
g) Bürgerhaus Dehrn		
Saal	130,00 Euro	260,00 Euro
Küche	25,00 Euro	50,00 Euro
Clubraum	45,00 Euro	90,00 Euro
h) Tische ausleihen (bis 3 Tage)	1,50 Euro	3,00 Euro
i) Stühle ausleihen (bis 3 Tage)	0,50 Euro	1,00 Euro
j) Bürgerhaus Steeden		
Saal/Foyer/Thekenbereich	105,00 Euro	210,00 Euro
Foyer/Thekenbereich	30,00 Euro	60,00 Euro
Küche	25,00 Euro	50,00 Euro

§ 4 erhält folgenden Wortlaut:

§ 4 Kostenerstattungen, Kautio

Abs. 1

Unabhängig hiervon kann die Stadt Runkel für Veranstaltungen nach § 2 Ziffer 2 dieser Gebührenordnung nach freiem Ermessen als Sicherheitsleistung für die Reinigung der in Anspruch genommenen Räumlichkeiten eine Kautio bis zur Höhe von 250,00 Euro festsetzen. Die Kautio ist bei der Stadtkasse zu hinterlegen und wird nach festgestellter ordnungsgemäßer Reinigung zurückgezahlt. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung erfolgt eine Verrechnung mit den der Stadt Runkel tatsächlich entstandenen Reinigungskosten.

Artikel 10

Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des Wilhelm-Egenolf-Bades in der Fassung vom 14.05.1996

§ 2 erhält folgenden Wortlaut:

§ 2

Abs. 1

Die Gebühren für die Eintrittskarten (Eintrittspreise) werden wie folgt festgesetzt:

1. Einzelkarten für

a) Erwachsene	2,10 Euro
b) Jugendliche (14-17 Jahre), Schwerbeschädigte, Wehrpflichtige	1,30 Euro
c) Kinder	0,80 Euro
d) Schwimmsportvereine mit eigener Aufsichtsperson	20,50 Euro
e) Sonstige Vereine und Gruppen	25,60 Euro

2. Zehnerkarten für	
a) Erwachsene	17,00 Euro
b) Jugendliche (14-17 Jahre), Schwerbeschädigte, Wehrpflichtige	10,00 Euro
c) Kinder	6,00 Euro
3. Geldwertkarten (52,00 Euro) für Erwachsene, Jugendliche (14-17 Jahre), Schwerbeschädigte, Wehrpflichtige Kinder	38,00 Euro
4. Benutzung der Sauna	6,00 Euro
5. Einzelkarten berechtigen nur zum einmaligen Eintritt am Lösetag.	
6. Berechtigte Begleitpersonen von Schwerbeschädigten sind von den Gebühren des § 2 Abs. 1 Ziffer 1b, Ziffer 2b, Ziffer 3 und 4 befreit.	
7. Schulklassen Geschlossene Schulklassen unter Aufsicht eines Lehrers oder unter Leitung einer Aufsichtsperson vormittags bis 13.00 Uhr (außer Samstag und Sonntag) für jeden Schüler	0,50 Euro
8. Schwimmunterricht (Kursus zu 10 Stunden) wird nach vorher vereinbarten Zeiten erteilt. Teilnehmer je Kurs	26,00 Euro
Abs. 2	
Sonstige Gebühren	
a) Verlust eines Armbandes mit Schrankschlüssel	8,00 Euro
b) Reinigungsgebühren bei besonderer Verschmutzung der Badeeinrichtungen	16,00 Euro

Artikel 11

Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 12.05.1993, zuletzt geändert am 29.03.2000

§ 2 erhält folgenden Wortlaut:

§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

Abs. 3

Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

a) Die Beschlussfassung von Grenzregelungen nach § 82 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches	
b) Die Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechtes bis zu einem Betrag von	50.000,00 Euro
c) Die Entscheidung über den Erwerb von Grundstücken bis zu einem Betrag von	25.000,00 Euro
d) Die Entscheidung über Grundstückskaufver- fügungen bis zu einem Betrag von	10.000,00 Euro
e) Die Entscheidung über Verpachtungen und Vermietungen soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins den Betrag von	5.000,00 Euro
nicht übersteigt	

Die Stadtverordnetenversammlung ist von den Entscheidungen des Magistrates, die dieser nach § 2 Abs. 3 b) bis e) getroffen hat, in der darauffolgenden Sitzung zu unterrichten.

Die Bindung des Magistrates an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

Artikel 12 **Änderung der Hundesteuersatzung in der Fassung vom 25.11.1998**

§ 5 erhält folgenden Wortlaut:

§ 5 Steuersatz

Abs. 1

Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	24,60 Euro
für den zweiten Hund	49,08 Euro
für jeden dritten und jeden weiteren Hund	98,16 Euro

Abs. 3

Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 613,56 Euro.

§ 10 erhält folgenden Wortlaut:

§ 10 Hundesteuermarken

Abs. 5

Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzsteuermarke gegen eine Gebühr von 5,00 Euro ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt Runkel zurückzugeben.

Artikel 13 **Änderung der Gebührensatzung über die Satzung der Benutzung der Kindergärten in der Fassung vom 09.09.1998**

§ 1 erhält folgenden Wortlaut:

§ 1 Allgemeines

Abs. 1

Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die monatlichen Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

- a) 1. Kind einer Familie ab 01.01.2002 51,12 Euro/Monat
- b) 2. Kind einer Familie ab 01.01.2002:
50 % der in § 1 Abs. 1 a genannten Gebühr
- c) Für die Inanspruchnahme der erweiterten Öffnungszeiten im Kindergarten Steeden ist pro Kind und Monat eine um 15,50 Euro erhöhte Kindergartengebühr zu entrichten.
- d) Ab dem dritten und weiteren den Kindergarten gleichzeitig besuchenden Kind einer Familie wird eine Benutzungsgebühr nicht erhoben.

Artikel 14

Änderung der Richtlinien der Stadt Runkel für die Gewährung von Zuschüssen zum Bau von Anlagen zur Regenwassernutzung in der Fassung vom 25.01.1995

3. erhält folgenden Wortlaut:

3. Höhe der Zuschüsse

Als Zuschüsse werden gewährt:

- a) Für Anlagen, die ausschließlich der Gartenbewässerung dienen 250,00 Euro, ansonsten 500,00 Euro für Anlagen zur häuslichen Verwendung nach Ziffer 2 b.
- b) Auf die Zuschüsse besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen vergeben. Die Anlage muß innerhalb eines Jahres nach Bescheiderteilung fertiggestellt sein.

Artikel 15

Änderung der Satzung über die Reinhaltung und über das Verbot mißbräuchlicher Benutzung öffentlicher Einrichtungen in der Stadt Runkel/Lahn in der Fassung vom 19.10.1983

§ 3 erhält folgenden Wortlaut:

§ 3 Geldbuße

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 3,00 Euro bis 515,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) findet in der jeweiligen Fassung Anwendung.

Artikel 16
Änderung der Beihilferichtlinien für die kommunale Sportförderung der Stadt
Runkel/Lahn in der Fassung vom 17.09.1975

E. erhält folgenden Wortlaut:

E. Ehrung der Vereine

Bei allen echten Vereinsjubiläen überreicht der Magistrat ein Geldgeschenk von 80,00 Euro.

Artikel 17
Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Fassung vom 03.03.1982

§ 13 erhält folgenden Wortlaut:

§ 13 Zwangsmaßnahmen

Abs. 1

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 5 HGO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von 3,00 Euro bis 515,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der Fassung vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OwiG ist der Magistrat.

Artikel 18
Änderung der Stellplatz- und Ablösesatzung in der Fassung vom 26.04.1995, zuletzt
geändert am 20.09.1995

§ 5 erhält folgenden Wortlaut:

§ 5 Ablösebetrag

Für das Gebiet der Stadt Runkel werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

Stellplatz nach § 3 Nr. 1	4.000,00 Euro
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	6.000,00 Euro
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	10.000,00 Euro

Artikel 19
Änderung der Polizeiverordnung zur Trinkwasserverordnung in der Fassung vom
05.09.1973

§ 5 erhält folgenden Wortlaut:

Abs. 2

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 1,00 Euro bis 255,00 Euro geahndet werden.

Artikel 20
Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und
Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Runkel in der
Fassung vom 29.11.1995

§ 2 erhält folgenden Wortlaut:

§ 2 Beförderungsentgelte

Abs. 1

Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartepreis und den Zuschlägen zusammen.

1. Der Grundpreis beträgt	ab 01.01.2002	2,00 Euro
2. Fahrpreis pro km (Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt für jede angefangene Teilstrecke ab 01.01.2002 0,10 Euro)	ab 01.01.2002	1,30 Euro
3. Wartezeit pro Stunde (einschließlich verkehrsbedingter Wartezeiten); die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten.	ab 01.01.2002	21,00 Euro

§ 3 erhält folgenden Wortlaut:

§ 3 Zuschläge

Die Beförderung von Kleingepäck ist frei. Für sperriges Gepäck, z.B. Kinderwagen, Rodelschlitten, Skier und andere Gepäckstücke von besonderer Größe bzw. von einem Gewicht über 30 kg wird ein Zuschlag von 0,51 Euro pro Stück, für lebende Tiere (Blindenhunde sind frei) je Tier ein Zuschlag von 0,51 Euro erhoben.

Artikel 21
Änderung der Verwaltungskostensatzung in der Fassung vom 28.04.1999

§ 8 erhält folgenden Wortlaut:

§ 8 Gebührentatbestände

Abs. 1

Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.: Gegenstand:	Euro:
1. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und andere Verwaltungsakte, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragsteller dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	1,00 bis 255,00

2.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei Buch usw.	2,50 mindestens 5,00
3.	Wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muß	nach Zeitaufwand gem. Nr.36
4.	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	2,50
5.	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung, die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	10,00
6.	Beglaubigung von Unterschriften	3,50
7.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich aufgeführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u.a. je Seite	0,50
8.	Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachlichen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten je Seite	5,00
9.	Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Hausordnungen, sonstigen gemeindlichen Vordrucken usw. je angefangene Seite	0,50
10.	Anfertigungen von Fotokopien DIN A 4 je Seite DIN A 3 je Seite	0,50 0,50
11.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst erstellt hat, je Urkunde	2,50
12.	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw. in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	5,00 0,50
13.	Sonstige Bescheinigungen	2,50 bis 10,00
14.	Bescheinigungen über Anliegerleistungen	2,50

15.	Bescheinigungen über das Nichtbestehen bzw. über die Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	30,00
16.	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	
	a) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel	2,50
	mindestens pro Auftrag	50,00
	und höchstens pro Auftrag	2.500,00
	b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen	
	je lfd. Meter zu verlegendes Kabel	2,50
	mindestens pro Auftrag	25,00
	und höchstens pro Auftrag	1.250,00
17.	Genehmigung von Straßenaufbrüchen zur Beseitigung von Störungen an vorhandenen Telekommunikationslinien	
	mindestens pro Antrag	25,00
	höchstens pro Antrag	550,00
18.	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	38,00
19.	Genehmigung zur Teilung eines Grundstückes gem. § 19 Abs. 3 BauGB	
	für jedes zu teilende Grundstück	38,00
	zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück	13,00
20.	Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gem. § 20 Abs. 1 BauGB, für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist	25,00
21.	Straßensperrung für private Zwecke	40,00
	Verlängerung der Straßensperrung	20,00
22.	Genehmigung zur Aufstellung eines Gerüsts im öffentlichen Verkehrsraum	20,00
	Verlängerung	10,00
23.	Lagerung von Baumaterial auf öffentlichen Wegen	20,00
	Verlängerung	10,00
24.	Gestattung für die Ablagerung von Erdaushub auf dem Bruchgelände im Stadtteil Steeden	10,00
	Erweiterung der Gestattung	5,00

		17
25.	Ausleihung von Bauakten Verlängerung	15,00 7,50
26.	Ersatzausstellung einer Lohnsteuerkarte	2,50
27.	Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung	3,50
28.	Ersatz einer Hundesteuermarke	5,00
29.	Erlaubnis zur Überführung eines Verstorbenen von Runkel nach einem anderen Ort	5,00
30.	Erlaubnis zur Feuerbestattung	7,50
31.	Erlaubnis zur Umbettung von Leichen	7,50
32.	Urnenbeisetzungsbescheinigung	5,00
33.	Erlaubnis zur Aufstellung eines weiteren Grabdenkmales	5,00
34.	Aufbewahrung einer Fundsache (§ 967 BGB) je Fundsache 3 v.H. des Wertes, jedoch mindestens	5,00
35.	Für die Abgabe von Formularen	1,50
36.	Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in der Satzung bestimmt ist, oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) werden nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:	
	für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	16,00 Euro
	für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	13,50 Euro
	für alle übrigen Beschäftigte je Viertelstunde	11,00 Euro
	bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.	
37.	a) Inanspruchnahme des Häckslerdienstes (Häcksler)	50,00 Euro pro Std.
	b) Einsatz je Arbeitskraft	30,00 Euro pro Std.
	c) Gestellung eines Traktors	20,00 Euro pro Std.

Artikel 22

Änderung der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung in der Fassung vom 04.11.1981

§ 7 b erhält folgenden Wortlaut:

§ 7 b Haftung bei Versorgungsstörungen

Abs. 3

Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 Euro.

§ 16 erhält folgenden Wortlaut:

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Abs. 2

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 3,00 Euro bis 255,00 Euro geahndet werden. Sie soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsgemäße Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

Artikel 23

Änderung der Wasserbeitrags- und -gebührensatzung in der Fassung vom 04.11.1981, zuletzt geändert am 25.10.2000

§ 2 erhält folgenden Wortlaut:

§ 2 Wasserbeiträge

Abs. 2

Der Wasserbeitrag wird nach der Grundstücksfläche errechnet; er beträgt 0,51 Euro je m² Grundstücksfläche bei zulässiger Bebauung bis zu zwei Vollgeschossen. Für jedes weitere zulässige Vollgeschoss wird ein Aufschlag von 0,51 Euro je m² Grundstücksfläche erhoben.

Liegt die tatsächliche Bebauung über der sonst zulässigen Bebauung, wird der Wasserbeitrag nach der tatsächlichen Bebauung errechnet.

Der Begriff des Vollgeschosses ergibt sich aus § 2 der Hessischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 erhält folgenden Wortlaut:

§ 8 Zählermiete

Abs. 1

Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss von

2,5 m ³	0,50 Euro,
6,0 m ³	0,50 Euro.

Bei Wasserzählern mit einer höheren Durchflussmenge ist die Miete kostendeckend zu gestalten.

§ 9 erhält folgenden Wortlaut:

§ 9 Laufende Benutzungsgebühren

Abs. 1

Die laufende Benutzungsgebühr wird nach der Menge des Frischwassers berechnet, das der öffentlichen Wasserversorgungsanlage vom angeschlossenen Grundstück abgenommen wird. Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch Wasserzähler gemessen. Die laufende Wasserbenutzungsgebühr beträgt je m³ Frischwasser 1,43 Euro.

§ 14 erhält folgenden Wortlaut:

§ 14 Verwaltungsgebühren

Abs. 1

Sind auf dem Grundstück mehrere Wasserzähler angebracht und abzulesen, so ist für das Ablesen des zweiten und jedes weiteren Wasserzählers eine Verwaltungsgebühr von je 1,00 Euro zu entrichten.

Abs. 2

Für jede vom Grundstückseigentümer gewünschte Zwischenablesung eines Zählers hat der Antragsteller jeweils eine Verwaltungsgebühr von je 2,50 Euro zu entrichten, für den zweiten und jeden weiteren Wasserzähler ermäßigt sich in diesem Falle die Verwaltungsgebühr auf 0,80 Euro.

Artikel 24 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzungen in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Runkel, den 22. August 2001